

Satzungsänderung /bzw.  
Zusammenführung von  
Tageseinrichtungen /Tagepflege und  
Offene Ganztagschulen

Stand 01.01.2017

# Elternbeitragssatzung ab 01.01.2017

## bis 31.12.2016 unabhängige Satzungen TE + TPF / OGT

- 1. Kind = immer das teuerste Kind in Tageseinrichtungen/oder
- Tagespflege
- z.B. Kind < 2 Jahren oder höhere Betreuungsstunden
- 2. Kind (+ weitere) wurden beitragsbefreit
- Ausnahme: 50 % Elternbeitrag wenn ein GSK den OGT besucht
- Altersklassenwechsel von Kind unter 2 Jahre auf Kind über 2 Jahre

## ab 01.01.2017

### Einheitliche Satzung der TPF+TE + OGS

- 1. Ältestes Kind = 100 %
- Betreuung in der OGS oder in einer Einrichtung/TPF
- 2. Kind beitragspflichtig mit 40 % der tatsächlichen Einkommensgruppe und Betreuungszeit und Altersstufe
- neue Altersstufe ab 01.01.2017 von bisher Kind unter 2 Jahre auf Kind unter 3 Jahre
- Änderungen der Einkommensgruppen OGS bis über 70.000 € und
- Tageseinrichtungen
- ergänzende Stufen von bis 110.000 € - über 140.000 €

# Beispiele OGS / Kita

**Einkommen bis 50.000 €  
Betreuungszeit 35 Stunden**

- 1. Kind OGS = 100 %
- entspricht 98 €
- 2. Kind < 3 Jahre = 40 %
- von 191 € (Tabelle < 3 Jahre)
- entspricht 76,40 €
  
- Beitragsbelastung der Eltern
- 174,40 €

**Einkommen bis 50.000 €  
Betreuungszeit 35 Stunden**

- 1. Kind TE > 3 Jahre = 100 %
- entspricht 98,00 € / 98,00 €
- 2. Kind TE < 3 Jahre = 40 %
- entspricht 76,40 €
- 2. Kind > 3 Jahre = 40 %
- entspricht 39,20 €
- Beitragsbelastung bei Ü+U 3
- 174,40 €
- Beitragsbelastung Ü3 (Kind 1+2) = 137,20 €

# Beispiele

**Einkommen bis 30.000 €  
Betreuung bis 25 Stunden**

- 1. Kind Ü3 = 100 %
- entspricht 36,00 €
- 2. Kind U3 = 40 %
- entspricht 31,60 €
- Gesamt 67,60 €

**Einkommen bis 80.000 €  
Betreuung bis 45 Stunden**

- 1. Kind U 3 = 100 %
- entspricht 406,00 €
- 2. Kind U 3 = 40 %
- entspricht 189,44 €
- Gesamt = 595,44 €

# Änderungen ab 01.01.2017

## Änderungen bei Geschwisterkindern Beitragsfreiheit 2016 /2017

- 2. Geschwisterkinder werden ab 01.01.2017 mit einem Elternbeitrag in Höhe von 40 % neu festgesetzt. *Alle weiteren Kinder sind beitragsfrei.*
- Ermittelt wird der zu zahlende E-Beitrag in der Einkommens- und Altersgruppe sowie den Betreuungsstunden.
- Die Beitragsfreiheit hat nur noch bis zum 31.12.2016 Bestand.

## Einkommensgruppen NEU

1. OGS
2. Einkommensgruppe von bisher bis über 60.000 € auf bis 70.000 € bzw. über 70.000 €
3. Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege
4. Ergänzung zwischen bis 100.000 € in 10.000 € Schritten bis über
5. 140.000 € (vorher bis 125.000 € bzw. über 125.001 €)

Anlagen zum § 1 der Satzung der Stadt Waltrop über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege und die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung)

Tabelle A1 - ab 01.01.2015

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

maßgebliches Jahreseinkommen	25 Std/Woche Kind ab 2 J.	35 Std/Woche Kind ab 2 J.	45 Std/Woche Kind ab 2 J.	>45 Std/Woche Kind ab 2 J.	25 Std/Woche Kind U2 J.	35 Std/Woche Kind U2 J.	45 Std/Woche Kind U2 J.	>45 Std/Woche Kind U2 J.
bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 EUR	23,10 €	27,30 €	36,75 €	43,05 €	58,80 €	70,35 €	94,50 €	114,45 €
bis 25.000 EUR	28,35 €	33,60 €	45,15 €	51,45 €	68,25 €	81,90 €	109,20 €	131,75 €
bis 30.000 EUR	35,70 €	42,00 €	56,70 €	64,05 €	78,75 €	93,45 €	124,95 €	148,05 €
bis 35.000 EUR	48,30 €	57,75 €	77,70 €	85,05 €	99,75 €	119,70 €	159,60 €	187,95 €
bis 40.000 EUR	63,00 €	74,55 €	99,75 €	107,10 €	122,85 €	147,00 €	196,35 €	228,90 €
bis 45.000 EUR	72,45 €	86,10 €	115,50 €	126,00 €	141,75 €	169,05 €	225,75 €	262,50 €
bis 50.000 EUR	81,90 €	97,65 €	130,20 €	142,80 €	159,60 €	191,10 €	255,15 €	298,20 €
bis 60.000 EUR	99,75 €	119,70 €	159,60 €	178,50 €	186,90 €	223,65 €	298,20 €	350,70 €
bis 70.000 EUR	127,05 €	152,25 €	203,70 €	222,60 €	222,60 €	266,70 €	355,95 €	413,70 €
bis 80.000 EUR	150,15 €	179,55 €	239,40 €	266,70 €	254,10 €	304,50 €	406,35 €	474,60 €
bis 90.000 EUR	177,45 €	212,10 €	283,50 €	319,20 €	289,80 €	347,55 €	464,10 €	546,00 €
bis 100.000 EUR	208,95 €	249,90 €	333,90 €	380,10 €	330,75 €	395,85 €	528,15 €	623,70 €
bis 125.000 EUR	244,65 €	292,95 €	390,60 €	451,50 €	374,85 €	449,40 €	599,55 €	711,90 €
über 125.000 EUR	284,55 €	341,25 €	455,70 €	529,20 €	424,20 €	508,20 €	678,30 €	808,50 €

Tabelle A2 - ab 01.01.2017

Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

maßgebliches Jahreseinkommen	25 Std/Woche Kind ab 3 J.	35 Std/Woche Kind ab 3 J.	45 Std/Woche Kind ab 3 J.	>45 Std/Woche Kind ab 3 J.	25 Std/Woche Kind U3 J.	35 Std/Woche Kind U3 J.	45 Std/Woche Kind U3 J.	>45 Std/Woche Kind U3 J.
bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 EUR	23,00 €	27,00 €	37,00 €	43,00 €	59,00 €	70,00 €	95,00 €	114,00 €
bis 25.000 EUR	28,00 €	34,00 €	45,00 €	51,00 €	68,00 €	82,00 €	109,00 €	131,00 €
bis 30.000 EUR	36,00 €	42,00 €	57,00 €	64,00 €	79,00 €	93,00 €	125,00 €	148,00 €
bis 35.000 EUR	48,00 €	58,00 €	78,00 €	85,00 €	100,00 €	120,00 €	160,00 €	188,00 €
bis 40.000 EUR	63,00 €	75,00 €	100,00 €	107,00 €	123,00 €	147,00 €	196,00 €	229,00 €
bis 45.000 EUR	72,00 €	86,00 €	116,00 €	126,00 €	142,00 €	169,00 €	226,00 €	263,00 €
bis 50.000 EUR	82,00 €	98,00 €	130,00 €	143,00 €	160,00 €	191,00 €	255,00 €	298,00 €
bis 60.000 EUR	100,00 €	120,00 €	160,00 €	179,00 €	187,00 €	224,00 €	298,00 €	351,00 €
bis 70.000 EUR	127,00 €	152,00 €	204,00 €	223,00 €	223,00 €	267,00 €	356,00 €	414,00 €
bis 80.000 EUR	150,00 €	180,00 €	239,00 €	267,00 €	254,00 €	305,00 €	406,00 €	475,00 €
bis 90.000 EUR	177,00 €	212,00 €	284,00 €	319,00 €	290,00 €	348,00 €	464,00 €	546,00 €
bis 100.000 EUR	209,00 €	250,00 €	334,00 €	380,00 €	331,00 €	396,00 €	528,00 €	624,00 €
bis 110.000 EUR	245,00 €	293,00 €	391,00 €	452,00 €	375,00 €	449,00 €	600,00 €	712,00 €
bis 120.000 EUR	285,00 €	341,00 €	456,00 €	529,00 €	424,00 €	508,00 €	678,00 €	809,00 €
bis 130.000 EUR	330,00 €	390,00 €	520,00 €	610,00 €	480,00 €	570,00 €	760,00 €	900,00 €
bis 140.000 EUR	380,00 €	440,00 €	580,00 €	690,00 €	540,00 €	630,00 €	840,00 €	990,00 €
über 140.000 EUR	430,00 €	490,00 €	640,00 €	770,00 €	600,00 €	690,00 €	920,00 €	1.080,00 €

**Tabelle B**

**Elternbeiträge für den Besuch einer Offenen Ganztagschule in Waltrop**

maßgebliches Jahreseinkommen	Elternbeitrag OGS aktuell ab 2015	Elternbeitrag OGS ab 2017	Elternbeitrag OGS ab 2018
bis 17.500 EUR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 20.000 EUR	27,30 €	27,00 €	28,00 €
bis 25.000 EUR	33,60 €	34,00 €	36,00 €
bis 30.000 EUR	42,00 €	42,00 €	44,00 €
bis 35.000 EUR	57,75 €	58,00 €	61,00 €
bis 40.000 EUR	74,55 €	75,00 €	79,00 €
bis 45.000 EUR	86,10 €	86,00 €	90,00 €
bis 50.000 EUR	97,65 €	98,00 €	103,00 €
bis 60.000 EUR	119,70 €	120,00 €	126,00 €
bis 70.000 EUR in 2015: über 60.000 EUR	150,00 €	152,00 €	160,00 €
über 70.000 EUR		170,00 €	170,00 €

## Satzung der Stadt Waltrop

### über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Waltrop bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder sowie der Kindertagespflege und die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragssatzung)

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 30.08.2016 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 (GVBl NW vom 16.10.2007, S. 379), in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl S. 3134), bzw. des § 9 Abs. 3 S.4 Schulgesetz NW in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 5 sowie des § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in der aktuellen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

#### §1 Art der Beiträge

(1) Diese Satzung gilt gleichermaßen für nachstehende Betreuungsangebote:

- a) für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Waltrop. Die Stadt Waltrop erhebt hierfür als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten.
- b) für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII. Die Stadt Waltrop erhebt hierfür als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- c) für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule. Die Stadt Waltrop erhebt hierfür als Schulträger einen monatlich zu entrichtenden Elternbeitrag gem. § 9 Abs. 3 S. 4 SchulG i.V. mit § 5 KiBiz.

(2) Die Höhe des jeweils zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung (Beitragstabellen).

(3) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder der Kindertagespflege gelten nachstehende Regelungen:

Bis **31.12.2016** findet Tabelle **A1**, Stand 01.01.2015 Anwendung.

Ab **01.01.2017** werden die Beiträge auf volle Euro gerundet und es werden zusätzliche Einkommensgruppen bis über 140.000,00 € eingeführt.

Darüber hinaus gilt ab dem 01.01.2017 der erhöhte Elternbeitrag für alle Kinder unter drei Jahren.

Es findet Tabelle **A2** Anwendung



(4) Für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule findet Tabelle B Anwendung.

(5) Beginnend mit dem Jahr 2015 werden die bis dahin gültigen Beiträge in dreijährigem Rhythmus um jeweils 5 % erhöht.

## **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart**

Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule bzw. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtungen oder der Kindertagespflege wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.

Wird ein Kind, das die Offene Ganztagschule besucht, zusätzlich in Tagespflege betreut, so ist für beide Angebote ein entsprechender Elternbeitrag zu entrichten.

Beitragszeitraum für die Betreuungsformen ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. – 31.07.)

## **§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe**

(1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Waltrop schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Die Stadt Waltrop ist - ungeachtet dieser Verpflichtung - berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

## **§ 5 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeseltern- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300.00 € anrechnungsfrei.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt.

Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## **§ 6 Beitragsermäßigung**

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagschule, eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege, so sind die Beiträge für das zweite Kind um 60 % ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

Bei der Beitragsermittlung wird das älteste Kind mit vollem Umfang berücksichtigt.

(2) Für ein Kind, das am 1. August des Folgejahres schulpflichtig wird, werden in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, keine Beiträge erhoben. Abweichend hiervon ist für ein Kind, das ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen wird, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem Monat nach der verbindlichen Anmeldung zur Schule für maximal zwölf Monate beitragsfrei.

Das nach Satz 1 oder nach Satz 2 beitragsbefreite Kind wird als Zählkind gewertet, sodass die Beiträge für das zweite Kind verringert werden. § 6 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Bei der Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder und/oder der Kindertagespflege ist im Fall des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage A zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass das nachgewiesene Einkommen der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen ist.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlich Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII).

### **§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Waltrop durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Träger der Einrichtungen / die Tagespflegeperson der Stadt Waltrop die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

### **§ 8 Fälligkeit**

Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

### **§ 9 Besondere Regelung für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschulen**

(1) Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.

(2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Eine Mittagsverpflegung wird angeboten. Neben den nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der OGS im Primarbereich wird ein zusätzlicher Betrag vom Träger der Maßnahme für die Mittagsverpflegung erhoben.

(4) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.

(5) Die Teilnahme muss gemäß Runderlass des Landes Nordrhein-Westfalen in der Regel an fünf Tagen in der Woche bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr stattfinden.

(6) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich. Eine vorzeitige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

(7) Ein Kind kann durch den Maßnahmeträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c) die nach dieser Satzung zur Beitragszahlung Verpflichteten ihrer Zahlungspflicht bezüglich des Betreuungsbeitrages und des Verpflegungsgeldes nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen,
- d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

### **§ 10 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung zum 01.01.2017 treten die nachstehenden Elternbeitragssatzungen der Stadt Waltrop außer Kraft:

- a) über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Waltrop bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege
- b) über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe der Schulen der Stadt Waltrop (Offene Ganztagschule)

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach Beschluss dieser Satzung erfolgt eine Evaluation der durchgeführten Maßnahmen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den \_\_\_\_\_

(Nicole Moenikes)  
Bürgermeisterin

Anlagen:

Beitragstabellen **A** Stand 01.01.2015 (A1) / 01.01.2017 (A2)

Beitragstabelle **B**